

tutio nichilominus imperpetuum firma permaneat. Ad horum autem omnium evidentiam presentem paginam conscribi iussimus et sigillo nostro communiri.

Datum apud Montem Flasconem anno domini 1196, indictione 15, 10. kal. Novembris.

Regesten ungedruckter Urkunden der Kaiserin Constanze.

Die Quellen für manche der folgenden Urkunden hat E. Winkelmann nachgewiesen¹. Seine kurzen Notizen haben dann in Behrings Regesten des normannischen Königshauses Aufnahme gefunden². Von einigen ahderen hatte dieser aus anderen Erwähnungen dürftige Kunde³. Mir liegen jetzt volle Texte der von Winkelmann und Behring angeführten Diplome vor⁴. Aber auch von Privilegien, die beiden Forschern unbekannt geblieben sind, habe ich mir den Wortlaut verschafft. So ist ein ziemlich reiches Material zur Geschichte der Gemahlin Heinrichs VI. zusammengebracht worden; — es unverkürzt vorzulegen, würde zu viel Raum verlangen; ich begnüge mich mit Regesten, die hoffentlich ihre Dienste leisten⁵.

1195 Juni 25, Palermo, gebietet auf Klage des Erzbischofs Caro von Monreale, wonach Leute ihres Gerichtes seiner Kirche, der sie sich besonders verpflichtet

1) Forschungen zur deutschen Gesch. XVIII, 480. 481. gedenkt er der Urkunden, denen n. 3. 7. 8. 9. 14. 16 meiner Regesten entsprechen. n. 3 gehört aber zum November 1195, nicht zum December; n. 7 muss zu 1196 angesetzt werden, nicht zu 1197, doch ist die Urkunde gefälscht; n. 14 entbehrt des von Winkelmann hinzugefügten Tages, und die bestätigte Urkunde Heinrichs VI. kann nicht im Juni 1195 ausgestellt sein. 2) n. 283. 86. 87. 99. 300. 01. S. meine Regesten n. 3. 8. 9. 14. 7. 16. 3) n. 281. 85. 90. 94. 97. 98. Die letztere Urkunde, irrig zum December 1196 gesetzt = 286; n. 297 gehört zu 1195, nicht 1196; zu n. 285 hat Behring willkürlich ein Tagesdatum hinzugefügt; im Uebrigen wiederholt er, wie es ja nicht anders sein konnte, die Versehen Winkelmanns. 4) Einige der Urkunden, die Behring nur aus Anführungen kannte, sind nun anderweitig gedruckt, nämlich 288 = de Waal, Römische Quartalschrift II, 51; 289 = Delaville le Roux, Cod. dipl. de l'ordre de S. Jean I, 623; 291 = Stumpf, Acta imp. ined. 595. 5) Dass meine Sammlung nicht über 1197 hinausreicht, hat seinen Grund darin, dass Winkelmann die noch ungedruckten Urkunden, die Constanze als Vormünderin ihres Sohnes ausstellte, in seinen Acta imp. veröffentlicht hat. Zu B. F. und B. F. W. kann ich nur zwei gedruckte Diplome der Kaiserin nachtragen: 1198 September 8 für Erzbischof Matthaeus von Capua, s. oben S. 157, 1198 October 8 für Eustacius, den Sohn Sanctors. Gattini, Note storiche sulla città di Matera 349, doch bezweifle ich die Echtheit des übrigen nicht vollständig mitgetheilten Privilegs. Noch sei bemerkt, dass die Urkunde Constanzes für Trani, deren bei Mazzatinti, Gli archivi della storia d'Italia I, 152 und im N. A. XXIII, 766 gedacht wird, gleich B. F. 527 ist.